



glarusnord 

# Beitragsreglement

gültig ab: 01. Januar 2012

---

Revidiert: --

Vom Gemeinderat  
erlassen am: 07. Dezember 2011

Erste Inkraftsetzung per: 01. Januar 2012

## INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
	Art. 01 Grundsatz .....	3
	Art. 02 Beitragsberechtigung .....	3
<b>II.</b>	<b>Anwendung/Vorgehen .....</b>	<b>4</b>
	Art. 03 Gesuchstellung.....	4
	Art. 04 Zuständigkeiten .....	4
	Art. 05 Beitragsarten .....	5
	Art. 06 Dorfkommisionen.....	5
	Art. 07 Rechtsschutz .....	5
	Art. 08 Inkrafttreten .....	5

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 01 Grundsatz

1. Die Gemeinde Glarus Nord fördert und unterstützt Aktivitäten und Projekte von Vereinen und ähnlichen Organisationen sowie von Einzelpersonen, wenn sie von öffentlichem Interesse sind.
2. In der Regel werden Aktivitäten und Projekte innerhalb des Gemeindegebietes unterstützt. Ausnahmen sind im Rahmen übergeordneter Solidarität oder von besonderem öffentlichem Interesse möglich.
3. Die Gemeinde Glarus Nord kann dazu im Rahmen der im Budget bereitgestellten Mittel finanzielle Beiträge oder Sach- und Personaldienstleistungen sprechen.

### Art. 02 Beitragsberechtigung

1. Beiträge können für Aktivitäten und Projekte gesprochen werden, wenn sie für die Gemeinde respektive das Dorf mindestens einen der folgenden Leitsätze erfüllen:

Themenkreis	Leitsatz	Kriterium	
Passt zur Philosophie der Gemeinde	Eigenleistung	Freiwilligenarbeit	
		Mitgliederbeitrag	
		Kein Eintrittspreis	
		Wenig oder keine Unterstützung durch Gemeinde	
		verwenden eigenes Vereinsmaterial	
		Geringes Vereinsvermögen	
	Im Dienst der Öffentlichkeit	Stehen auf Anfrage zur Verfügung	
Gehört zur Sparte Sport, Kultur oder Soziales	Thematische Berechtigung	Grundsätzlich	
		ortsansässiger Verein	
		über mehrere Dörfer tätiger Verein	
		national/international bedeutsam	
Ist von öffentlichem Interesse	Hohes Engagement	Alle Ressorts	
Starker Bezug zur Gemeinde respektive zum Dorf, Beitrag zur Schaffung von Identifikation	Förderung des Zusammenhaltes nach innen	Tradition	
		Identifikation	
	Beitrag zur positiven Imagebildung nach aussen	„Branchenexklusivität“ innerhalb Gemeinde/Dorf	Einzigartigkeit, Originalität
			Wirksamkeit
		Professionalität	
Jugendförderung	Jugendförderung	Ausbildung Leitertätigkeit	
		Jugendbetreuung/-förderung	
Gesundheitsförderung	Zur Förderung der allg. Volksgesundheit	Prävention	
		Suchtbekämpfung	
		Seniorenbetreuung	
Förderung Integration	Integrationsförderung		

2. Keine Beitragsberechtigung haben respektive nicht unterstützt werden:

Themenkreis	Leitsatz	Kriterium
Religiöse Ausrichtung	Vorwiegend religiös ausgerichtet (Werbeaktion)	Nicht öffentlich
Politische Ausrichtung	Vorwiegend politisch bzw. parteibezogen	Nicht öffentlich
Wirtschaftliches Interesse	Für Organisator gewinnbringend (Einzelbereicherung)	Kommerzielle Anlässe, ev. finanziert durch Dritte
Auswärtige Vereine in Konkurrenz zu einheimischen	Gleichwertiges einheimisches Angebot vorhanden	Vereine ohne regelmässige Aktivitäten innerhalb Gemeinde/Dorf
		Gleiches Angebot wie Dorfverein
Bereits genügend unterstützt	Finanzen vorhanden	Erhält bereits Unterstützung durch Gemeinde, Kanton oder Dritte
Hierarchie/Struktur	Vereinsinterner Geldfluss	Wo ein Verein bereits kommunal unterstützt wird, erhält ein kantonaler Dachverband nicht auch noch Unterstützung
		Wo ein Verein bereits kantonale unterstützt wird, erhält ein nationaler Dachverband nicht auch noch Unterstützung
		Internationale Organisationen werden nur in Extremfällen unterstützt (GR-Beschlüsse)

II. Anwendung/Vorgehen

**Art. 03 Gesuchstellung**

1. Gesuche sind mit dem einheitlichen Formular an die zuständige Dorfkommision respektive bei regionalen Anlässen oder Projekten direkt an das Ressort Gesundheit, Jugend und Kultur einzureichen. Dies gilt sowohl
  - a) für einen wiederkehrenden Beitrag als auch
  - b) für einen einmaligen Beitrag für spezielle Anlässe oder Projekte.
2. Zwecks Budgetierung sollten Beiträge, welche Fr. 2'000.-- überschreiten, wenn immer möglich bis spätestens Ende Juli des Vorjahres eingereicht sein.
3. Die Gemeinde stellt Gesuchsformulare zur Verfügung ([www.glarus-nord.ch](http://www.glarus-nord.ch), Dorfkommisionen).

**Art. 04 Zuständigkeiten**

1. Zuständig für die Behandlung von Gesuchen aus den Dörfern sind die Dorfkommisionen. Sie entscheiden im Rahmen des Budgets über wiederkehrende Beiträge, ausserordentliche Gesuche leiten sie an das zuständige Ressort weiter.
2. Über alle erstmaligen Gesuche sowie über nicht wiederkehrende Beiträge wird im Rahmen des Budgets im Ressort Gesundheit, Jugend und Kultur entschieden, sofern sie nicht dem Gemeinderat unterbreitet werden müssen.

3. Über erstmalige Gesuche ab Fr. 2'000.-- sowie über Beiträge zu Gunsten von Projekten von regionaler Bedeutung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Ressorts Gesundheit, Jugend und Kultur.
4. Alljährlich wird eine Liste sämtlicher im Vorjahr gesprochenen Beiträge erstellt und dem Gemeinderat vorgelegt.

**Art. 05 Beitragsarten**

1. Beiträge können in folgender Form geleistet werden:
  - wiederkehrende Beiträge
  - einmalige Beiträge
  - Defizitgarantien (mit definiertem Maximum)
  - Förderpreise
  - Sach- und Personalleistungen
2. Es können Gegenleistungen wie z. B. die Nennung als Sponsor, das Aufhängen von Banderolen, Inserate in Festschriften u. ä. vereinbart oder entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

**Art. 06 Dorfkommisionen**

1. Dorfkommisionen sind vom Gemeinderat bestimmte Vertreter eines Dorfes (in der Regel 3 Personen pro Dorf, für Filzbach, Obstalden und Mühlehorn je 1 Person), welche gemäss Reglement für den Erhalt der Dorfkultur zuständig sind.
2. Jede Dorfkommision verfügt über ein durch das Ressort festgelegtes Budget, damit sie gemäss Reglement die Dorfkultur unterstützen kann.

**Art. 07 Rechtsschutz**

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf irgendwelche Beiträge.
2. Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechts-pflegegesetzes.

**Art. 08 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit Beschluss durch den Gemeinderat mit erstmaliger Wirkung für das Budget- und Rechnungsjahr ab dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Glarus Nord, 08. Dezember 2011

**GEMEINDERAT GLARUS NORD**



Martin Laupper  
Gemeindepräsident



Andrea Antonietti Pfiffner  
Gemeindeschreiberin

Registratur-Nr. 35.01